Wien, Donnerstag den 27. October 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Nothwendigkeit einer Reform des österreichischen Heimatsrechtes.

Von Dr. **Rudolph Korb.**

Das gegenwärtig in Oesterreich in Geltung stehende Heimatsrecht beruht auf dem Reichsgesetze vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse.

Die Gesetzgebung über Heimatsrecht ist auch durch das Gesetz vom 21. December 1861, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, und zwar durch den § 11 lit. g der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

Bereits seit einer Reihe von Jahren steht die Reform des österreichischen Heimatsrechtes auf der Tagesordnung und es hat neuerdings die Regierung die Landtage zur Erstattung von Gutachten über die Revision des Heimatsgesetzes in der Richtung aufgefordert, ob und unter welchen Modalitäten der Grundsatz Aufnahme zu finden hätte, wornach auch ein ununterbrochener längerer Aufenthalt in einer Gemeinde das Heimatsrecht in dieser Gemeinde oder den Titel zu demselben begründet.

Die Wichtigkeit der Materie legt es nahe, daß sich auch die juristische Publizistik mit der Reformbedürftigkeit dieses Rechtes beschäftige.

Dieser Forderung an die juristische Publizistik erachten wir entsprechen zu sollen und widmen daher diesem Gegenstande die nachfolgenden Zeilen.

Die durchgreifende Reform des österreichischen Heimatsrechtes ist nicht nur im höchsten Grade wünschenswerth, sondern eine unabweisbare Nothwendigkeit, um den mit dem weiteren unveränderten Bestande desselben verbundenen und von Jahr zu Jahr greller hervortretenden Mißständen und Unbilligkeiten ein Ende zu machen.

Indem wir diesen Satz an die Spitze unserer Abhandlung stellen, handelt es sich darum, den Nachweis für denselben zu erbringen.

Das österreichische Heimatsrecht hat seit den Bestimmungen der Allerhöchsten Resolution vom 16. Mai 1754, Codex Austriacus, Tom. V, p. 905, welche als die erste allgemeine Norm über das österreichische Heimatsrecht bezeichnet werden muß, und welche als Erwerbungstitel des Heimatsrechtes die Hausansässigkeit, die Erwerbung des Bürgerrechtes und den per Decennium vollstreckten Aufenthalt in einem Orte feststellt, seine Entwicklung in der Richtung genommen, daß in der ersten Periode des österreichischen Heimatsrechtes, d. i. bis zur Wirksamkeit des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R. G. Bl. Nr. 170, die selbstständige Erwerbung des Heimatsrechtes — im Gegensatze zu der Erwerbung durch Geburt und Verehelichung — auf vielfache Weise stattfinden konnte, und zwar erfolgte derselbe in dieser Periode auf die in dem § 26 des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 im Einklange mit dem Principe der erwähnten Allerhöchsten Resolution zusammengefaßten Arten, und somit, wenn diese Arten der selbstständigen Erwerbung in einem allgemeinen Begriffe generalisirt werden, durch die Wohnsitznahme in einem Orte, welche durch häusliche Niederlassung, Ankauf von Grundstücken, Antretung des Bürger- oder Meisterrechtes, einer Bedienung, eines Amtes oder einer anderen stabilen Versorgung, eventuell durch einen zehnjährigen Aufenthalt als erwiesen angesehen wurde.

Bereits in der zweiten Periode, d. i. in dem Zeitraume von dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. März 1849, R. G. Bl. Nr. 170, womit ein provisorisches Gemeindegesetz erlassen wurde, bis zur Wirksamkeit des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, in welcher Periode die heimatsrechtlichen Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 24. April 1859, R. G. Bl. Nr. 59, nur ein Uebergangsstadium bezeichnen, sind die Arten einer selbstständigen Heimatsrechtserwerbung bedeutend beschränkt worden; immerhin war aber noch durch die Bestimmung des § 12 lit. b des Gesetzes vom Jahre 1849 für eine zahlreiche Classe des Volkes eine selbstständige Erwerbung des Heimatsrechtes ermöglicht. Nach dem Gesetze vom Jahre 1849 gab es nämlich dreierlei selbstständige Erwerbungsarten des Heimatsrechtes, welches als Gemeindeangehörigkeit bezeichnet wurde, und zwar neben der Erwerbung durch Aufnahme in den Gemeindeverband durch förmlichen Gemeindebeschluß (§ 12 lit. a) und neben der Erwerbung durch Erlangung eines öffentlichen Dienstes (§ 13) die durch die citirte lit. b des § 12 normirte Erwerbung durch einen vierjährigen, ununterbrochenen und heimatsscheinlosen Aufenthalt in einer Gemeinde. Auf diese Art wurde, wie die Praxis lehrt, das Heimatsrecht in zahlreichen Fällen erworben. Nach dem Gesetze vom Jahre 1859 wurde zwar diese Erwerbungsart durch vierjährigen Aufenthalt noch beibehalten, die Erwerbung trat aber nicht mehr eo ipso ein, sondern dieser Aufenthalt, welcher jedoch noch durch eine Reihe weiterer im § 39 festgesetzter Erfordernisse qualificirt sein mußte, gewährte nur das Recht, die Aufnahme in die Zuständigkeit zur Gemeinde durch die Gemeindevertretung zu verlangen.

Das gegenwärtig in Geltung stehende Heimatsgesetz vom 3. December 1863 dahingegen, welches die dritte Periode des österreichi-

schen Heimatsrechtes inaugurirt hat, hat auch diese Art einer selbstständigen Heimatsrechtserwerbung durch vierjährigen Aufenthalt gänzlich beseitigt und nur mehr zwei Arten der selbstständigen Heimatsrechtserwerbung beibehalten, und zwar die Erwerbung durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband, welche ausschließlich von dem freien Belieben der Gemeindevertretung, und zwar des Gemeindeausschusses, abhängt, und durch Erlangung eines öffentlichen Amtes.

In Folge dessen tritt im Gegensatze zu der Gesetzgebung der ersten und zweiten Periode die selbstständige Erwerbung des Heimatsrechtes nur mehr in Ausnahmsfällen ein.

Denn es ist eine bekannte Thatsache, daß die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband nur mehr in vereinzelten Fällen statthat; der Grund hievon ist darin gelegen, daß die Bedeutung des Heimatsrechtes nur mehr in dem Rechte auf Armenversorgung durch die Heimatsgemeinde und in dem Rechte auf den unbedingten Aufenthalt in der Heimatsgemeinde und somit in dem Schutze vor jeglicher Aufenthaltsverweigerung in Betreff des Gebietes der Heimatsgemeinde, als Ausweisung, Abschiebung, Abschaffung aus demselben, gelegen ist *), und daß daher für jene Personen, welche überhaupt mit Aussicht auf Erfolg um die Aufnahme in den Heimatsverband ansuchen können, das Heimatsrecht keine praktische Bedeutung hat.

Ebenso ist die Erwerbung des Heimatsrechtes durch Erlangung eines öffentlichen Amtes von vornherein ein ausnahmsweiser, da öffentliche Beamte, Geistliche und öffentliche Lehrer doch nur einen geringen Bruchtheil der Bevölkerung bilden.

Aber selbst in den Ausnahmsfällen, in welchen nach dem Gesetze vom 3. December 1863 noch eine selbstständige Erwerbung des Heimatsrechtes stattfindet, kommt das Heimatsrecht zumeist nicht zur Geltung, weil Personen, welche ausdrücklich in den Heimatsverband aufgenommen werden, noch mehr aber Beamte, Geistliche und Lehrer, doch nur in sehr vereinzelten Fällen in die Lage kommen dürften, von dem Rechte auf Armenversorgung und auf den unbedingten Aufenthalt Gebrauch zu machen.

Es hat daher das Heimatsrecht, als die **gesetzliche Heimat**, die Entwicklung genommen: daß, während dasselbe in der **ersten** Periode regelmäßig dem **Wohnsitze** folgte und daher eine selbstständige Erwerbung desselben häufig statthatte, und während in der **zweiten** Periode die selbstständige Erwerbung des Heimatsrechtes immer noch in zahlreichen Fällen durch vierjährigen geduldeten Aufenthalt erfolgte — **gegenwärtig eine selbstständige Erwerbung des Heimatsrechtes regelmäßig nicht mehr stattfindet**, und daß daher das Heimatsrecht ein **derivatives**, d. h. durch Geburt und Verehelichung erworbenes und somit ein erstarrtes und stabilisirtes geworden ist.

Den gerade entgegengesetzten Entwicklungsgang hat dagegen die Erwerbung eines neuen Wohnsitzes als der **natürlichen** Heimat genommen. In Folge der Entwicklung des Communicationswesens im weitesten Sinne des Wortes einerseits und des successiven Wegfalles der gesetzlichen Schranken des Wechsels des Wohnortes: als der Leibeigenschaft, des Unterthänigkeitsverhältnisses, sowie endlich der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freizügigkeit andererseits, ist an Stelle der früheren Stabilität der Bevölkerung eine Fluctuanz derselben eingetreten, so daß der Wechsel des Wohnortes als des natürlichen Mittelpunktes des Lebens bei ganzen Classen der Bevölkerung zu einem regelmäßig eintretenden Factum geworden ist.

Am schärfsten tritt dieser Wechsel des Wohnortes in der Thatsache des Zuzuges der arbeitenden Classe, insbesondere männlicher Arbeiter und weiblicher Dienstboten, in die großen volk- und industriereichen Städte hervor.

Es wird daher durch den Bestand des gegenwärtig geltenden Heimatsgesetzes ein weitgehender **Unterschied** zwischen der **natürlichen Heimat**, dem **Wohnsitze**, und der **gesetzlichen Heimat**, dem **Heimatsrechte**, bedingt.

Diese Divergenz zwischen Wohnsitz und Heimatsrecht muß auch von Jahr zu Jahr in steigender Weise in den thatsächlichen Verhältnissen zum Ausdrucke gelangen, d. h. es muß von Jahr zu Jahr die Anzahl der Personen progressiv steigen, welche in der **Heimatsgemeinde nicht** ihren **Wohnsitz** haben.

*) Dies ist durch das Heimatsgesetz vom Jahre 1863 dadurch anerkannt, daß der § 1 desselben lautet: „Das Heimatsrecht in der Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung."

Hieraus ergeben sich aber jene zahlreichen Uebelstände, Härten und Unbilligkeiten, welche durch den fortdauernden Bestand des gegenwärtigen Heimatsgesetzes bedingt sind: die Heimatsgemeinde hat alle und jede gesetzliche Macht über ihre Heimatsberechtigten verloren, sie kann den Wegzug derselben in keiner Weise hindern, sie kann nicht verlangen, daß dieselben sich mit Heimatsdocumenten versehen und ihr den neuen Wohnort zur Anzeige bringen, sie hat in der Regel *) auch keinen Eheconsens mehr zu ertheilen und es ist ihr nicht einmal die Anzeige von der Verehelichung zu machen.

Hat sonach die Heimatsgemeinde keinerlei Rechte gegenüber den Heimatsberechtigten, so sind ihr dagegen alle Pflichten gegenüber denselben geblieben, insbesondere hat sie die Pflicht der Armenversorgung, ohne daß der Heimatsberechtigte als solcher zu den Lasten derselben irgendwie beiträgt. Denn die Kosten der Armenversorgung sind aus Gemeindemitteln zu tragen und es wird der Heimatsberechtigte als solcher durch das Gesetz auf keine Weise zur Beitragsleistung zu Gemeindezwecken und speciell zu Gemeindeumlagen herangezogen.

Namentlich aus den Landgemeinden ziehen Jahr aus Jahr ein zahlreiche junge und arbeitskräftige Elemente in die größeren Städte. Häufig sind es auch die intelligenteren Kräfte, welche ihr Glück in der Fremde suchen.

Hier wirken sie an dem industriellen und wirthschaftlichen Aufschwunge der großen Städte mit, sie erhöhen die Consumtionskraft und damit den Wohlstand derselben. Wenn diese Personen sich in der großen Stadt eine sichere Existenz gründen, in derselben consumtionsfähig und steuerfähig werden, so kommt aller Vortheil hieraus der großen Stadt zu Gute; die Heimatsgemeinde participirt in keiner Weise an demselben.

Wenn dagegen diese Personen oder auch der Heimatsgemeinde gänzlich unbekannte Nachkommen derselben verarmen, alt und arbeitsunfähig werden, oder, wie dies durch die Verhältnisse der großen Städte so häufig bedingt ist, moralisch zu Grunde gehen; so muß die Heimatsgemeinde selbst nach dem Verlaufe vieler Jahre und Decennien den Armen versorgen, den Vagabunden und die Prostituirte übernehmen, die Findelkinder erziehen.

Der hierin liegende Mißstand tritt besonders in jenen Fällen grell hervor, in welchen die Heimatsgemeinde von der Existenz dieser Personen, welche ihr auf diese Weise zur Last fallen, nicht die geringste Kenntniß hat und de lege auch nicht haben kann; denn nur mehr zwei Classen von Personen sind von vornherein gesetzlich verpflichtet, sich mit Heimatsdocumenten zu versehen, und zwar die Dienstboten und die gewerblichen Gehilfen, erstere mit Dienstbotenbüchern, letztere mit Arbeitsbüchern **); aber auch betreffs dieser hat nicht die Heimatsgemeinde das Recht, zu verlangen, daß sich dieselben mit diesen Heimatsdocumenten versehen; von allen anderen Personen, welche nicht in der Heimatsgemeinde wohnen, hat die Heimatsgemeinde de lege keine Kenntniß, indem es von denselben, oder von der Aufenthaltsgemeinde abhängt, ob sie sich mit Heimatsdocumenten versehen oder nicht. Die Heimatsgemeinde hat daher de lege über ihre Heimatsberechtigten keine Evidenz.

Nur gemildert und nicht aufgehoben sind diese Mißstände dadurch, daß ein Theil der mit dem Heimatsrechte verbundenen Lasten, wie die in öffentlichen Kranken-, Gebär- und Irren-, dann Findelanstalten auflaufenden Kosten, dann der größere Theil der mit der Abschiebung verbundenen Kosten von dem Lande getragen werden.

Aber auch hier ist es eine Unbilligkeit, daß der Landesfond des Landes der Heimatsgemeinde an die anderen Landesfonds Tausende und Hunderttausende für Personen zahlen muß, welche zum großen Theil längst aufgehört haben, noch irgend welchen natürlichen Zusammenhang mit der Heimatsgemeinde zu haben.

Insbesondere erwähnenswerth ist auch der, aus der Verpflichtung der Heimatsgemeinde zum Tragen des Schulgeldes (wo dasselbe nicht aufgehoben ist) für armuthshalber von der Entrichtung desselben befreite, in einer fremden Gemeinde die Schule besuchende Kinder hervorgehende Mißstand.

*) Der sogenannte politische Eheconsens besteht nur mehr in Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

**) Die Arbeitsbücher werden aber von der Aufenthaltsbehörde und nicht von der Heimatsbehörde ausgefertigt, jedoch enthalten sie die Rubrik Heimatsgemeinde und es ist die Heimatsbehörde von der Ausfertigung in die Kenntniß zu setzen.

Bekanntlich wird nämlich das Schulgeld nach einem verschiedenen Maßstabe eingehoben, und zwar beträgt das Schulgeld in den Dorfgemeinden weniger als in den Stadtgemeinden und namentlich weniger als in den großen Stadtgemeinden. Nun aber ist die Anzahl jener Personen, welche in Dorfgemeinden heimatsberechtigt sind, dagegen in Stadtgemeinden und zwar in großen Stadtgemeinden dauernd ansässig sind und ihre Kinder daselbst die Schule besuchen lassen, eine ungemein große. Es muß nun die Dorfgemeinde für die Kinder dieser Personen, welche keinen natürlichen Zusammenhang mit derselben mehr haben, nicht nur das Schulgeld, sondern überdies mit dem ungleich höheren Betrage bezahlen, als es für den Schulbesuch in der Dorfgemeinde festgesetzt ist, indem sie den für den Schulbesuch in der Stadtgemeinde festgestellten Betrag zu entrichten hat. Ueberdies wird bei der Schulgeldbefreiung mit großer Liberalität vorgegangen, was an sich nicht getadelt werden kann, jedoch auch darin seinen Grund hat, daß das Organ, welchem die Schulgeldbestimmung zusteht, nämlich der Ortsschulrath des Schulortes, mit der Schulgeldbefreiung über eine fremde Casse verfügt und die Befreiung wohl auch im Interesse der Schule gelegen ansieht. Daß aber eine Gemeinde das höhere Schulgeld bezahlen muß, welche von dem in den großen Städten allerdings besseren Schulunterricht ihrer in denselben ansässigen Heimatsberechtigten niemals Vortheil ziehen kann, scheint uns eine ganz besondere Härte.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ersatzansprüche wegen Verpflegskosten, welche ein Dienstherr anstatt der Aufenthaltsgemeinde aufgewendet hat, gehören nicht unter jene Ersatzansprüche, die auf Grund der Bestimmung des § 39 des Heimatsgesetzes im politischen Wege geltend gemacht werden können.

Die bei Sergius C. in K. im Dienste stehende Magd Barbara P., zuständig in D., erkrankte bei ihrem Dienstherrn am 10. März 1880; am 20. April 1880 zeigte dies C. beim Gemeindevorsteher in K. mit der Bitte um Verwendung bei der Gemeinde D. an, daß er von letzterer Geldunterstützung für seine Magd erhalte, da er diese sonst nicht mehr erhalten und pflegen könne; die Magd sei laut ärztlichen Certificates intransportabel. Der Gemeindevorstand von K. theilte dieses schriftliche Ansuchen am 22. April 1880 dem Gemeindevorstande von D. mit, beifügend, daß im Falle der Nichtberücksichtigung die Gemeinde K. den Dienstgeber gegen Vorbehalt des Ersatzes unterstützen werde.

Als auch ein späteres Schreiben von der Gemeinde D. nicht beantwortet wurde, nahm der Gemeindevorstand von K. am 3. Mai 1880 mit Sergius C. ein Protokoll auf, in welchem C. für die in seinem Hause befindliche Barbara P. seit ihrer Erkrankung, nach Abzug von drei Wochen täglich 1 fl. bis 3. Mai und von da an 50 kr. bis zur Genesung verlangte, und verabfolgte der Gemeindevorstand von K. dem C. in Anbetracht seiner Armuth eine a conto-Zahlung von 15 fl. gegen Rückersatz seitens der Gemeinde D.

Am 16. Mai eröffnete der Gemeindevorstand von K. dem C., daß, da seine Magd laut erhaltener Nachricht transportabel sei, er von nun keinen Anspruch auf Vergütung habe, wenn er die P. nicht entferne. C. erklärte, die letztere ohne Entschädigung bei sich zu behalten.

Die Gemeinde K. setzte am 4. Mai von obiger Vereinbarung mit C. die Gemeinde D. mit dem Ersuchen um Rückersatz der 15 fl. und um Erklärung über die Forderung des C. in Kenntniß.

Da die Gemeinde D. jede Zahlung verweigerte, entschied die Bezirkshauptmannschaft in K. am 22 August 1880, Z. 7174: „Nachdem C. seine Magd bis 10 April auf eigene Kosten verpflegte; da die Gemeinde D. am 20. April um Unterstützung der Magd ersucht wurde, aber die Schreiben der Gemeinde K. unberücksichtigt ließ; da die Gemeinde K. für die Pflege der P. in der vortheilhaftesten Weise sorgte: wird die Gemeinde D. verfällt, vom 20. April bis 3. Mai täglich 1 fl. und vom 4. Mai bis 10. Juni täglich 50 kr., im Ganzen 31 fl. 50 kr., dem Municipium K., resp. dem Sergius C. an erlaufenen Verpflegskosten für die Barbara P. zu zahlen. Die Gemeinde D. könne eventuell den Betrag von 31 fl. 50 kr. von der Barbara P. oder Verwandten derselben hereinbringen."

Ueber Recurs der Gemeinde D. entschied die Statthalterei am 23. September 1880, Z. 6478: „Nach § 22 der Dienstboten-Ordnung vom 22. Jänner 1879 hat der Dienstgeber die Krankheitskosten seines Dienstboten nach Ablauf von drei Wochen nur dann zu tragen, wenn letztere nicht aus den Dienst entlassen wird. P. erkrankte am 10. März und mußte bis 29. April im Bette bleiben. C. zeigt beim Gemeindeamte K. die Erkrankung erst am 20. April, also neun Tage vor Reconvalescenz der P. an Die Gemeinde K. beauftragte am 16. Mai den C. zur Abgabe der Magd an die Heimatsgemeinde, wenn er dieselbe nicht auf seine Kosten behalten wolle. Da nach Angabe der Gemeinde D. die P. noch jetzt im Dienste des C. sich befindet, da die Genannte weder nach Ablauf der ersten drei Wochen, noch später ungeachtet der Aufforderung der Gemeinde K. an C. aus dem Dienste entlassen wurde: werde auf Grund der §§ 22 und 28 der Dienstboten-Ordnung die Entscheidung der ersten Instanz behoben und ausgesprochen, daß die fraglichen Kosten vom Tage nach Ablauf der ersten drei Wochen dem Dienstgeber C. zur Last fallen."

Im Ministerialrecurs des Sergius C. wird vorgebracht: Nach Ablauf der ersten drei Wochen war die Magd bettlägerig, konnte daher aus dem Dienste nicht entlassen werden, da sie nicht transportabel war. Er habe sich nicht für verpflichtet erachtet, daß er gleich nach Ablauf der drei Wochen die Anzeige an die Gemeinde zu machen habe, auch am 16. Mai war P. nicht zum Transporte nach D. geeignet, dies sei erst am 10. Juni der Fall gewesen und am diesem Tage habe er die P. aus dem Hause entlassen, wohin sie am 7. August wieder zurückgekehrt sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 26. Mai 1881, Z. 6625, nachstehend entschieden:

„Das Ministerium findet aus Anlaß des Recurses des Sergius C. in K. gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 23. September 1880, Z. 6478, betreffend die Tragung der für die Dienstmagd des Recurrenten, Barbara P., erlaufenen Krankenverpflegskosten, die citirte Entscheidung, sowie die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 22 August 1880, Z 7174, zu beheben und Nachstehendes zu erkennen:

Die vom Recurrenten bei dem Gemeindevorsteher von K. erstattete Anzeige über die Erkrankung der Barbara P., welche nach ihrer Genesung auch wirklich den Dienst bei S. C. verlassen hat, ist als im Sinne des § 22 der Dienstboten-Ordnung vom 22. Jänner 1879 erfolgt anzusehen und war hier der Aufenthaltsgemeinde K nach der Bestimmung des bezogenen Paragraphes der Dienstboten-Ordnung und nach den §§ 28 und 30 des Heimatsgesetzes die Verpflichtung erwachsen, für die nöthige Verpflegung der genannten Person zu sorgen.

Nach den vorliegenden Verhandlungsacten hat die Gemeinde K. für die Verpflegung der B. P. den Betrag von 15 fl. gegen Rückersatz seitens der Heimatsgemeinde der Genannten, D., vorausgabt, daher diese Gemeinde auf Grund der bezogenen Bestimmungen des Heimatsgesetzes verpflichtet wird, den besagten Betrag von 15 fl. der Gemeinde K. zu ersetzen. Auf den Ersatz eines weiteren Betrages von Seite der Heimatsgemeinde kann nicht erkannt werden, u. z. aus dem Grunde, weil, so weit es sich um einen Ersatz an die Aufenthaltsgemeinde handelt, ein weiterer von ihr bestrittener Verpflegsbetrag nicht nachgewiesen ist und, so weit es sich um den Anspruch des Dienstherrn handelt, derselbe nicht unter jene Ersatzansprüche gehört, welche auf Grund der Bestimmung des § 39 des Heimatsgesetzes im politischen Wege geltend gemacht werden können, ganz abgesehen davon, daß C. in dem Protokolle vom 16. Mai 1880 erklärt hat, daß er von da an eine Vergütung für die Verpflegung nicht in Anspruch nehme." M.

Gesetze und Verordnungen.

1881. I. Quartal.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

I. Stück. Ausgeg. am 19. Jänner.

1. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 3. Jänner 1881, betreffend die Feststellung der Vergütung für die der Militär-Mannschaft auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost.

II. Stück. Ausgeg. am 8. Februar.

2. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 3. Februar 1881, mit welcher der Reise- und Geschäftsplan für die regelmäßige Stellung des Jahres 1881 verlautbart wird.

III. Stück. Ausgeg. am 15. Februar.

3. Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 26. Jänner 1881, mit welcher eine Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquetten von Heimatscheinen ausgesprochen wird.

IV. Stück. Ausgeg. am 28. Februar.

4. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 11. Februar 1881, betreffend die Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Gemeindeverband der Ortsgemeinde Fohnsdorf.

5. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 17. Februar 1881, betreffend die Zuerkennung einer Geldbelohnung für die Entdeckung, Anzeige oder Ergreifung des Entwenders oder Beschädigers einer Telegraphenleitung.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

I. Stück. Ausgeg. am 4. Jänner.

1. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 1. Jänner 1881, Z. 9423, betreffend die Vergütung der Mittagskost bei Militär-Durchzügen im Jahre 1881.

II. Stück. Ausgeg. am 21. Jänner.

2. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 13. Jänner 1881, Z. 317, betreffend die der Christine Kuschei ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mauthgebühren an der Drahtseilüberfuhr über die Drau zwischen Pudlach und Lavamünd.

III. Stück. Ausgeg. am 29. Jänner.

3. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Kärnten vom 26. Jänner 1881, Z. 112 Präs., betreffend die für das Jahr 1881 beschlossenen und Allerhöchst genehmigten Umlagen für den Landes- und Grundentlastungsfond im Herzogthume Kärnten.

IV. Stück. Ausgeg. am 11. Februar.

4. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 7. Februar 1881, Z. 1084, betreffend die Vornahme der Recrutirung im Jahre 1881.

V. Stück. Ausgeg. am 27. Februar.

5. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 17. Februar 1881, Z. 1275, betreffend die Einstellung des Gebührenbezuges an der Ankerüberfuhr des Michael Ederer über die Drau bei Lavamünd.

6. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 24. Februar 1881, Z. 1531, betreffend die Einstellung des dem Jakob Dimschnig bewilligten Bezugsrechtes von Ueberfuhrgebühren an der Kahnüberfuhr über den Draufluß unterhalb Schwabegg.

VI. Stück. Ausgeg. am 18. März.

7. Kundmachung der k. k. kärntnerischen Landesregierung vom 15. März 1881, Z. 1564, betreffend den von Seite der Gemeindevorstehungen zu beobachtenden Vorgang bei dem Einschreiten um Einhebung der Gemeindezuschläge zu den directen Steuern durch die k. k. Steuerämter, eventuell in Verbindung mit den Ansuchen um höhere Genehmigung dieser Zuschläge.

VII. Stück. Ausgeg. am 22. März.

8. Kundmachung der k. k. Landesregierung von Kärnten ddto. 15. März 1881, Z. 1921, betreffend den Verkauf des Po-ho-Oeles.

9. Kundmachung der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt vom 11. März 1881, Z. 1660—183, betreffend die Herabsetzung der Frist für die Anzeige, daß die Branntweinsteuer abfindungsweise entrichtet werden wolle.

VIII. Stück. Ausgeg. am 27. März.

10. Kundmachung der k. k. Landesregierung von Kärnten ddto. 22. März 1881, Z. 2245, womit die ein- für allemal erfolgte Feststellung der Tage für die Abhaltung der Controlsversammlungen der Urlauber und Reservemänner verlautbart wird.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

I. Stück. Ausgeg. am 24. Jänner.

1. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 6. December 1880, Z. 9496, womit der Vorspannspreis in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1881 festgesetzt wird.

2. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 19. December 1880, Z. 2511 Präs., betreffend den zur Bedeckung des Landesbeitrages für den Grundentlastungsfond für das Jahr 1881 einzuhebenden Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und vom Fleische.

3. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 4. Jänner 1881, Z. 10.252, betreffend die Feststellung der Militär-Durchzugsgebühr in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1881.

4. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 11. Jänner 1881, Z. 103, betreffend die Tage und Orte der Hauptstellung der Wehrpflichtigen in Krain für das Jahr 1881.

II. Stück. Ausgeg. am 19. Februar.

5. Gesetz vom 3. Februar 1881, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Tragung der Kosten der Amtshandlungen über verspätet eingebrachte Anmeldungen der nach § 6 des Allerhöchsten Patentes vom 5. Juli 1853 (R. G. Bl. Nr. 130) von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illyrische Küstenland.

I. Stück. Ausgeg. am 12. Jänner.

1. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 6. Jänner 1881, betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge befindliche Militär-Mannschaft im Jahre 1881.

II. Stück. Ausgeg. am 29. Jänner.

2. Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanzdirection in Triest vom 10. Jänner 1881, mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzuhaltung derselben neuerdings verlautbart werden.

III. Stück. Ausgeg. am 9. Februar.

3. Gesetz vom 18. Jänner 1881, betreffend die Classificirung einiger Straßen, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca.

IV. Stück. Ausgeg. am 15. Februar.

4. Kundmachung der k k. küstenländischen Statthalterei vom 7. Februar 1881, betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1881.

5. Kundmachung der k. k küstenländischen Statthalterei vom 2. Februar 1881, in Betreff der Fortdauer der in Pogled befindlichen Wegmauth.

V. Stück. Ausgeg. am 30. März.

6. Gesetz vom 16. Jänner 1881, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaften.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

I. Stück. Ausgeg. am 18. März.

1. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 1. Jänner 1881 (Z. 21.463—Unterricht), betreffend die Einkommensteuerpflicht der Bezüge des Staatslehrpersonales.

2. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 7. Jänner 1881 (Z. 307—Sanität), betreffend die Competenz zur Strafamtshandlung in Fällen von Ueberschreitungen der Vorschriften über die Viehseuchen.

3. Gesetz vom 15. Jänner 1881, womit die Stadtgemeinde Innsbruck behufs des Baues eines neuen Spitals zur Aufnahme eines Darlehens und zur Einführung von Steuerzuschlägen ermächtigt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerresidenten Gabriel Freiherrn v. Herbert-Rathkeal den Titel und Charakter eines a. o. Gesandten verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär im Finanzministerium Franz Freiherrn v. Riesel taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Dr. Robert v. Hörmann den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmännern in Niederösterreich Victor Ritter Pfersmann v. Eichthal und August Freiherrn Czapka v. Winstetten das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Wiener Bürger Johann Anton Ruthmayer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkscommissäre Otto Ritter Hassenmüller v. Ortenstein, Anton Dworzak und Ferdinand Ratzer, dann den Ministeria concipisten im Ministerium des Innern Arthur Grafen Bylandt-Rheidt zu Statthaltereisecretären in Mähren ernannt.

Der Handelsminister hat den Bezirks-Postcommissär Alois Wonasek in Prag zum Ober-Postcommissär daselbst ernannt.

Erledigungen.

Statthalterei-Secretärsstelle in der achten Rangsclasse für Böhmen, eventuell Bezirkscommissärs- und Statthalterei-Concipistenstelle, bis 2. November. (Amtsbl. Nr. 244.)

Hiezu eine literarische Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.